



BERLINER APOTHEKER-VEREIN

Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.



An alle ordentlichen Mitglieder des
BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Carmerstraße 3
10623 Berlin-Charlottenburg
Telefon: (030) 31 59 42-0

**Nur für BAV-Mitglieder
Vervielfältigung nicht gestattet!**

43/2022 – 5. April 2022

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

bitte beachten Sie die folgenden Informationen und Veranstaltungshinweise.

Schutzsuchende aus der Ukraine: Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln

Zahlreiche Menschen aus den Kriegsgebieten in der Ukraine sind in die EU geflüchtet. Auch in Berlin halten sich viele Schutzsuchende aus der Ukraine auf, die zum Teil dringend medizinische Hilfe benötigen, aber auch mit verordneten Arznei- und Hilfsmitteln versorgt werden müssen.

Mit dem BAV-Rundfax 37 vom 18. März 2022 hatten Sie erste Informationen zur Versorgung dieser Menschen mit Arznei- und Hilfsmitteln erhalten, insbesondere den Hinweis, dass der BAV und die KV Berlin der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) bereits Vertragsentwürfe vorgelegt haben, damit die Versorgung der hilfsbedürftigen Geflüchteten mit notwendigen Sachleistungen schnell, unbürokratisch und rechtssicher aufgenommen werden kann.

registrierte Kriegsgeflüchtete

Grundsätzlich ist das Prozedere für die Versorgung von registrierten Schutzsuchenden mit elektronischer Gesundheitskarte (eGK) oder ersatzweise mit Bescheinigung des Sozialamts unproblematisch.

Registrierte Kriegsgeflüchtete werden nach § 264 Abs. 1 SGB V bei einer Krankenkasse (AOK Nordost, Siemens-BKK, BKK VBU und DAK Gesundheit) angemeldet, die mit dem Land Berlin einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Für registrierte Geflüchtete mit eGK bzw. Bescheinigung des Sozialamts verordnet der Arzt dann zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse. Es gelten dann die im Verhältnis zu dieser Krankenkasse bestehenden Arznei- und Hilfsmittelversorgungsverträge.

Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine ohne Registrierung

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin teilte nun mit, dass sie mit der SenIAS eine Vereinbarung über die ambulante medizinische Versorgung für noch nicht registrierte Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine rückwirkend zum 24. Februar 2022 geschlossen hat.

In der Arztpraxis weisen die anspruchsberechtigten Personen ihren Behandlungsanspruch mit einem Identitätsnachweis nach (geltender oder auch abgelaufener Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument wie ID-Karte, Kinderausweis, Diplomatenpass, Dienstpasse o.ä.).

Der KV Berlin zufolge werden Verordnungen für diesen Personenkreis auf Muster-16-Vordrucken („rosa Kassenrezept“) mit folgenden Angaben ausgestellt:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- ggf. die Nummer des Ausweisdokuments (Reisepass-Nr.)
- Kostenträger: KV Berlin Asyl (VKNR 72900)
- Befreiung von der Zuzahlungspflicht ist zu vermerken

Vereinbarung zwischen BAV und SenIAS

Zwischen BAV und SenIAS ist bislang kein Vertrag abgeschlossen worden. Die SenIAS hat einen zeitnahen Abschluss aber in Aussicht gestellt und dem BAV dazu folgendes mitgeteilt:

„Im Vorgriff auf die noch zu schließende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Land Berlin ... bestätige ich Ihnen, dass die Kostenübernahme für die Abrechnung ärztlicher Verordnungen für die erforderliche medizinische Behandlung ukrainischer Kriegsflüchtlinge, rückwirkend ab der Ankunft der ersten geflüchteten Personen in Berlin (24.02.2022) durch das Land Berlin erfolgen wird.“

Das bedeutet:

- **Ärztliche Verordnungen über Arznei- und Hilfsmittel, die seit dem 24. Februar 2022 für ukrainische Kriegsgeflüchtete mit der Kostenträgerangabe „KV Berlin Asyl (72900)“ ausgestellt worden sind, können mit dem Land Berlin nach dem zugesagten Abschluss einer Vereinbarung abgerechnet werden.**
- **Einzelheiten zur Versorgung und Abrechnung werden mit der von der SenIAS zugesagten Vereinbarung abschließend geklärt. Die Versorgung von Verordnungen mit der Kostenträgerangabe „KV Berlin Asyl (72900)“ erfolgt danach voraussichtlich nach den für die AOK Nordost geltenden vertraglichen Regelungen.**
- **Nach dem bisherigen Stand erfolgt die Verordnung von Impfstoffen im Sprechstundenbedarf auf Muster-16-Verordnungen. Die Verordnungen sind mit dem Vermerk „Sprechstundenbedarf“ versehen, als Kostenträger ist „KV Berlin Asyl“, als Kostenträgerkennung ist „72900“ angegeben.**
- Sonstiger Sprechstundenbedarf ist von den Ärzten gegen Rechnung zu beziehen. Eine Abrechnung von sonstigem Sprechstundenbedarf (außer Impfstoffen) für die Versorgung von Kriegsgeflüchteten über die Rezeptabrechnungsstellen mit dem Land Berlin ist nicht möglich.
- Die Vorabgenehmigungspflicht für die Versorgung mit Hilfsmitteln entfällt für den Kostenträger „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900). Die Abgabe von Hilfsmitteln erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Die Versorgung auf der Grundlage von Dauerverordnungen bzw. mit Hilfsmitteln, die dem von diesem Vertrag erfassten Personenkreis leihweise überlassen werden (z.B. Milchpumpen), ist grundsätzlich nicht möglich.

Sie erhalten Informationen über den absehbaren Vertragsschluss, sobald diese vorliegen, in gewohnter Weise per BAV-Rundfax.

Mit freundlichen Grüßen

BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.



Anke Rüdinger
Vorsitzende



Dr. Susanne Damer
Geschäftsführerin